

S A T Z U N G

für das Jugendfreizeitheim der Gemeinde Sehnde

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 24. Juni 1980, hat der Rat der Gemeinde Sehnde in seiner Sitzung am 30.10.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Trägerschaft

Träger des Jugendfreizeitheimes ist die Gemeinde Sehnde.

§ 2

Aufgabe, Ziel und Zweck

1. Das Jugendfreizeitheim dient dazu, den Erfordernissen der offenen Jugendarbeit Rechnung zu tragen.

Die praktische Arbeit hat sich an der Erwartung der Jugendlichen zu orientieren.

Das Jugendfreizeitheim steht allen jungen Menschen im Alter von 6 - 25 Jahren offen.

Es soll eine Alternative und Ergänzung zu den vorhandenen Freizeitangeboten und ein Gegengewicht zu den kommerziellen Freizeitstätten sein.

Die Besucher des Jugendfreizeitheims sollen die Möglichkeit erhalten, die eigene Persönlichkeit durch unterschiedliche Aktivitäten, Aktionen und Maßnahmen weiter zu entwickeln, insbesondere durch

- das Erlernen von sozialen, demokratischen, toleranten und solidarischen Verhaltensweisen.
- das Erlernen von kooperativen Verhaltensweisen mit Einzelnen und mit Gruppen.
- das Erlernen kreativer Ausdrucksmöglichkeiten zum Zweck der Kommunikation und Selbstdarstellung.
- das Erkennen und Artikulieren von Problemen und Konflikten sowie das Erlernen von Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und gewaltfreier Konfliktbewältigung.
- das Erkennen von Grenzen und Möglichkeiten des eigenen Handelns und dessen Auswirkung auf andere.
- das Erkennen der eigenen Bedürfnisse.
- das Erkennen gesellschaftlicher Zusammenhänge.

Durch die Mitarbeit eines sozialpädagogischen Teams (hauptamtliche Sozialpädagogen/Sozialarbeiter, Erzieher; andere Mitarbeiter) soll erreicht werden, den Besuchern beratend und helfend unter die Arme zu greifen und mit ihnen ein vielfältiges Freizeitangebot zu schaffen.

§ 3

Organe des Jugendfreizeitheims

1. Die Vollversammlung (VV)
2. Der Beirat

§ 4

Die Vollversammlung

1. Die VV setzt sich aus den Besuchern aus der Gemeinde Sehnde im Alter von 6 - 25 Jahren zusammen.
Diese haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
Die Mitglieder des sozialpädagogischen Teams haben Rede- und Antragsrecht.
Die VV kann anderen Personen das Rederecht erteilen.
Für Besucher im Alter von 6 - 13 Jahren kann eine gesonderte Versammlung einberufen werden, in der diese Altersgruppe ihre Interessen vorbringen kann, für deren Wahrnehmung in der VV der Beirat mit zuständig ist.

Es sollen bei Bedarf mindestens 6 Vollversammlungen im Jahr stattfinden.

Wahlen können nur durchgeführt und Beschlüsse gefaßt werden, wenn mindestens 25 Jugendliche anwesend sind. Beschlüsse werden - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Verfahrensfragen hinsichtlich der Sitzungen der VV werden von den Jugendlichen in Zusammenarbeit mit der Verwaltung in Richtlinien geregelt.

Die Änderung der Richtlinien bedarf der 2/3 Mehrheit der VV.

2. Die VV wählt im Turnus von 6 Monaten mit einfacher Mehrheit jeweils die eine Hälfte der jugendlichen Mitglieder des Beirates, die in Sehnde wohnen müssen. Sie kann Beiratsmitglieder mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden abwählen.
Bei Ausscheiden eines gewählten Beiratsmitgliedes findet bei der nächsten VV für den Restzeitraum eine Nachwahl statt.
3. Die VV soll den Beirat bei der Durchführung seiner Arbeit unterstützen.
Sie hat das Recht,
 - den Rechenschaftsbericht des Beirates entgegenzunehmen.
 - den Rahmen für das Programm abzustecken und für die Arbeit im Haus Arbeitsschwerpunkte vorzugeben.
 - Arbeitsgemeinschaften zu bilden.
 - in Absprache mit dem Beirat über die Nutzung, Ausstattung und Gestaltung der Räumlichkeiten im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten mit 2/3-Mehrheit zu entscheiden. Über geringfügige Änderungen der Nutzung, Ausstattung und Gestaltung der Räume entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit. Das sozialpädagogische Team hat das Recht, gegen die Entscheidung der VV Einspruch zu erheben.
 - bei Entscheidungen über die Dauerbelegung von Räumlichkeiten durch andere Jugendgruppen (§ 9,1) gehört zu werden.
 - bei einem Ausschluß (§ 11) von länger als einem Monat vorher gehört zu werden.
Der Auszuschließende hat das Recht, zur Sachlage vor der VV Stellung zu nehmen.
 - Satzungsänderungsentwürfe mit 2/3-Mehrheit zu erstellen und diese mit der Bitte um Verabschiedung an die zuständigen Gremien weiterzuleiten.
 - Entwürfe zur Änderung der Hausordnung mit 2/3-Mehrheit zu erstellen und diese mit der Bitte um Entscheidung an das zuständige Organ weiterzuleiten.
 - die Richtlinien für die Sitzungen der VV zu ändern.
 - einen Haushaltsplanentwurf zu beraten und diesen mit der Bitte um Verabschiedung an die zuständigen Gremien weiterzuleiten.

§ 5

Beirat

1. Der Beirat besteht aus 6 von der Vollversammlung gewählten Jugendlichen und max. 4 Mitgliedern des sozialpädagogischen Teams. Weitere Personen des sozialpädagogischen Teams, die nicht Mitglieder des Beirates sind und Vertreter der Verwaltung können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Der Beirat tagt bei Bedarf. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Der Beirat wählt sich einen Sprecher. Dieser ist Koordinator für Beiratsangelegenheiten. Verfahrensfragen hinsichtlich der Sitzungen des Beirates werden von den Jugendlichen in Zusammenarbeit mit der Verwaltung in Richtlinien geregelt. Die Änderung dieser Richtlinien bedarf der 2/3-Mehrheit des Beirates.

2. Der Beirat
 - bereitet die Beschlüsse für die VV vor.
 - ruft die VV und bei Bedarf eine Versammlung für die 6- bis 13-jährigen ein.
 - führt Vollversammlungsbeschlüsse aus.
 - nimmt Anregungen auf und gibt Anregungen an die VV weiter.
 - führt Aktionen und Aktivitäten durch.
 - kann Arbeitsgemeinschaften zu seiner Unterstützung gründen bzw. bestehende heranziehen.
 - organisiert den täglichen Ablauf in Absprache mit den Mitgliedern des sozialpädagogischen Teams.
 - bereitet Entscheidungen über die Nutzung, Ausstattung und Gestaltung der Räumlichkeiten vor und spricht sie mit der VV ab.
 - entscheidet über geringfügige Änderungen der Nutzung, Ausstattung und Gestaltung der Räume. Das sozialpädagogische Team hat das Recht, gegen die Entscheidung des Beirates Einspruch zu erheben.
 - wirkt bei der Entscheidung über Einzel- und Dauerbelegungen nach § 9.1 mit.
 - unterstützt das sozialpädagogische Team bei der Einhaltung der Hausordnung.
 - ist bei einem Ausschluß bis zu einer Woche zu unterrichten.
 - hat das Recht, bei einem Ausschluß von länger als einer Woche bis zu einem Monat gehört zu werden.
 - hat das Recht, bei Nichtzustandekommen einer VV bei einem Ausschluß von länger als einem Monat erneut gehört zu werden.

Der Auszuschließende hat das Recht, zu der Sachlage vor dem Beirat Stellung zu nehmen.

 - ist Schlichtungsinstanz bei Streitigkeiten im Hause.
 - berät bei Bedarf den zuständigen Fachausschuß in Angelegenheiten des Hauses.
 - kann die Richtlinien für die Sitzungen des Beirates ändern.
 - entwirft für die Vollversammlung
 - Programmrahmenpläne
 - Raumnutzungspläne
 - Änderungen der Satzung und der Hausordnung
 - einen Haushaltsplanentwurf.

§ 6

Das sozialpädagogische Team (SPT)

1. Mitglieder des Teams sind:
Alle hauptamtlich angestellten pädagogischen Kräfte (Erzieher, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Pädagogen u.a.);

andere Mitarbeiter (Berufspraktikanten, Praktikanten, Honorarkräfte, Zivildienstleistende u.a.).

2. Das sozialpädagogische Team erarbeitet einen pädagogischen Rahmen zur Durchführung der Arbeit.
3. Bei allen Neueinstellungen ist das Team vorher zu hören.

§ 7

Ausstattung der Räume

Die Räume des Jugendfreizeitheimes werden unter Mitarbeit der Jugendlichen im Rahmen der finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten unter Beachtung der §§ 4 und 5 ausgestattet und gestaltet.

§ 8

Hausordnung

Im Jugendfreizeitheim gilt eine Hausordnung, die die Gemeindeverwaltung erläßt.

§ 9

Überlassung von Räumen

1. Die Räume des Jugendfreizeitheimes stehen - soweit möglich - auch anderen Jugendgruppen auf schriftlichen Antrag zur Verfügung.

Bei Einzelbelegung entscheidet der Hauptamtliche in Absprache mit dem Beirat. Bei Dauerbelegung ist außerdem vorher die VV zu hören.

2. Für gewerbliche und kommerzielle Zwecke werden keine Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.
3. Jugendgruppen kann im Rahmen des Absatzes 1 die Erlaubnis zur Nutzung von Räumen für einen oder mehrere aufeinander folgende Termine erteilt werden.
4. Die Räume werden von der Gemeinde Sehnde zugeteilt. Die Überlassung von Räumen oder eines bestimmten Raumes oder für eine bestimmte Zeit kann nicht gefordert werden.
5. Die Nutzung der Räume ist nur für den vereinbarten Zweck gestattet.
6. Die Jugendgruppen haben der Gemeinde Sehnde schriftlich verantwortliche Personen zu benennen, die während der Nutzung der Räume anwesend sind.
7. Für die Nutzung von Räumen durch andere Jugendgruppen gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung über Haftung und Ausschluß und die Hausordnung.
8. Für Gegenstände, die von anderen Jugendgruppen benötigt und nur in Absprache mit der Gemeinde Sehnde von ihnen mitgebracht werden dürfen, wird keine Haftung übernommen.
9. Bei der Überlassung von Räumen, Geräten und sonstigen Einrichtungen stellt der Verantwortliche (juristische oder natürliche Personen) die Gemeinde Sehnde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner

Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Räumen, Geräten und sonstigen Einrichtungen und den Zugangswegen stehen.

Der Verantwortliche verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall eigener Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Haftung der Gemeinde Sehnde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

Der Verantwortliche haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Sehnde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

§ 10

Haftung

1. Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Jugendfreizeitheimes der Gemeinde oder Dritten schuldhaft zufügen.
2. Die Gemeinde Sehnde haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei Personen und Sachschäden nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 11

Ausschluß

1. Die Gemeinde Sehnde kann Personen vom Besuch des Jugendfreizeitheimes ausschließen.

Von einem Ausschluß bis zu einer Woche ist der Beirat zu unterrichten, über eine Woche bis zu einem Monat anzuhören. Bei einem Ausschluß über einen Monat ist die VV anzuhören.

2. Vom Besuch ausgeschlossen werden können Personen,
 - die dieser Satzung, der Hausordnung und den Anordnungen der hierzu befugten Beauftragten der Gemeinde Sehnde zuwiderhandeln.
 - die im Bereich des Jugendfreizeitheimes strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten begehen, insbesondere die gegenüber anderen tätlich werden, diese bedrohen oder beleidigen bzw. eine Gefahr für andere im Jugendfreizeitheim darstellen.

§ 12

Sonstiger Geltungsbereich

Diese Satzung ist analog unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten auf andere kommunale Jugendfreizeitheime und kommunale Jugendfreizeiträume anzuwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Jugendheim vom 21. März 1966 außer Kraft.

Sehnde, den 30. Oktober 1980
gez. Rißland
Bürgermeister

gez. Hublitz
Gemeindedirektor